

# Landeshauptstadt Magdeburg

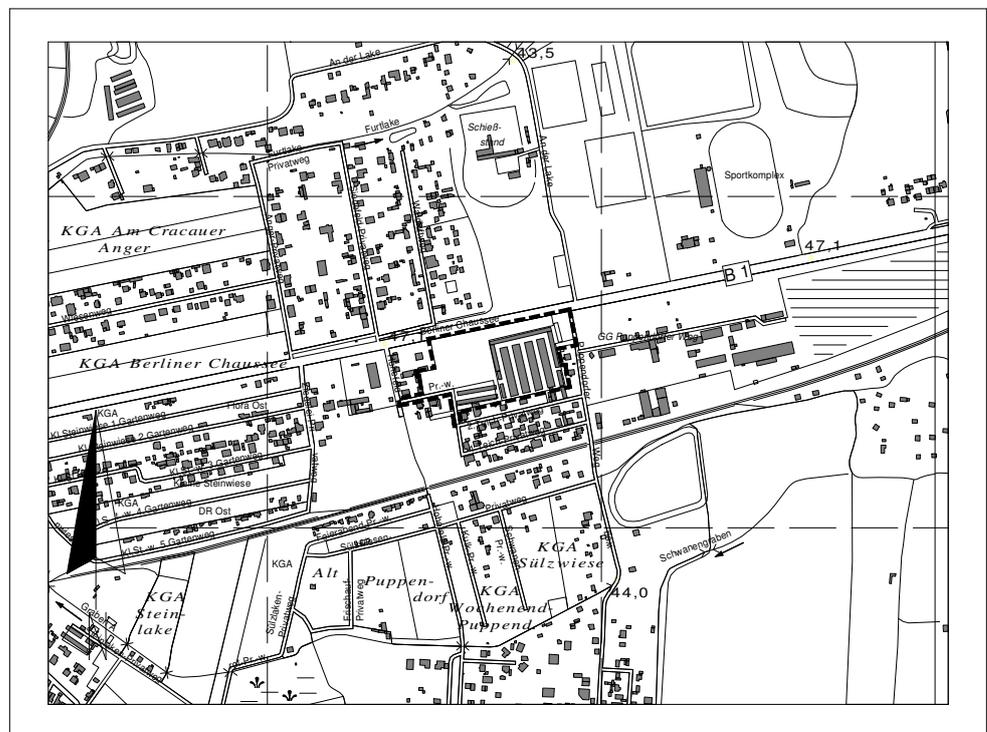


DS 0471/20 Anlage 1      Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen  
zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 256-4

PUPPENDORF / BERLINER CHAUSSEE

Stand: September 2020



Planverfasser:

ISP  
Ingenieurgruppe Steinbrecher + Partner  
Halberstädter Straße 40a  
39112 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000  
Stand des Stadtkartenausuges: 12/2017

## Behandlung der Stellungnahmen zum

### Entwurf des Bebauungsplans Nr. 256-4 „Puppendorf / Berliner Chaussee“

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB lag der Entwurf (Stand Januar 2020) vom 08.06.2020 bis zum 07.07.2020 öffentlich aus.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.06.2020 über die Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Es gingen Stellungnahmen ein, die abwägungsrelevant sind.

Nachfolgend aufgeführte Belange sind berührt und werden wie folgt dargestellt berücksichtigt.

	Seite
<b>A</b>	
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>2</b>
<b>B</b>	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	<b>4</b>
1.	
Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben	4
2.	
Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben	5
3.	
Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben	6

## A Beteiligung der Öffentlichkeit

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>1 Art und Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>A</b>	<b>A 1.1</b>	<p>Laut Pkt. 1.1.6 soll für die Gebäude eine Mindesthöhe Oberkante Bodenplatte von 45,5 m NHN festgesetzt werden. Dies ist ca. 1 m höher als die westlich u. südlich anliegenden Grundstücke. Da das ursprüngliche Gelände auch eine Höhe von ca. 44,5 m NHN hat, bedeutet dies eine Aufschüttung des gesamten Geländes, womit ja zum Teil auch schon begonnen wurde. Bei den Regenfällen in den letzten Wochen wurde schon Erdreich u. v.a. Niederschlagswasser (NW) (der Boden ist durch die Baumaßnahmen so stark verdichtet, dass Niederschlagswasser kaum versickert) auf unser u. angrenzende Grundstücke gespült. Daher ist es notwendig entsprechende Vorgaben zu den Grundstücksgrenzen zu machen.</p> <p>Bürger A wurde nebenstehende Festsetzung zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Er schrieb am 02.11.2020 „Ich bin mit der zusätzlichen Festsetzung einverstanden und sehe meine Einwände als erledigt an.“</p> <p>Auch wenn es die anliegenden Bewohner nicht betrifft, das Schallgutachten wurde auch mit der ursprünglichen Geländehöhe erstellt.</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Die Festsetzung dieser Höhe als Oberkante Bodenplatte ist aus Gründen der baulichen Hochwasservorsorge erforderlich. Daraus folgt nicht die Auffüllung des Geländes.</p> <p>Der Bezugspunkt für die Höhenentwicklung der Gebäude und des Geländes wird dennoch von 45,5 auf 45,0 m ü. NHN herabgesetzt, was den Straßenanschlusshöhen am Hohefeld-Privatweg und Puppendorfer Weg entspricht. Der Investor bestätigt dem Stadtplanungsamt, dass er dafür sorgt, dass sich keine Erde oder sonstiges Material aus dem Bebauungsplangebiet auf angrenzende Privatgrundstücke bewegt. Umsetzen wird er das mit sog. L-Stützen, die die Böschungen an den notwendigen Stellen abfangen.</p> <p>Folgende textliche Festsetzung wird unter Nr. 2.6 zusätzlich in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Die Geländehöhe im Gebiet soll 45,0 m bis maximal + 0,5 m betragen. Das Gelände ist zu den angrenzenden Grundstücken an den Geltungsbereichsgrenzen und im Gebiet mit einem Gefälle von 1 : 4 oder flacher anzugleichen. In Ausnahmefällen dürfen Geländesprünge durch bauliche Maßnahmen (Stützelemente o.ä.) abgefangen werden.“</p> <p>Die Spanne der Geländehöhe zwischen 45,0 m und 45,5 m ist erforderlich, um die Barrierefreiheit in den Eingangsbereichen zu gewährleisten.</p> <p>Bezüglich des Niederschlagswassers besteht kein weiterer Regelungsbedarf in einem BP, da der Verbleib des NW im Wasserhaushaltgesetz geregelt ist. Der Hinweis hierzu findet sich im Bebauungsplan. Jeder Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Niederschlagswasser auf seinem Grundstück verbleibt bzw. auf Grundlage einer Genehmigung entsorgt wird. Entsprechende Aussagen sind im Bebauungsplan unter Hinweisen und in der Begründung (Kap. 3.3.2 u. 3.5.2) enthalten.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Das Schallgutachten berücksichtigt die Höhenfestsetzungen der Gebäude. Die Höhenfestsetzung der Lärmschutzwand bezieht sich auf die Höhenlage der Fahrbahn der B1.</p>

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2 Verkehr	B	A 2.1	Bedenken zum Verkehrsaufkommen, denn schon seit Jahren ist es schwierig die Berl. Chaussee in Richtung stadteinwärts aus dem Puppendorfer Weg heraus mit dem Pkw zu befahren bzw. zur Bushaltestelle am Stadion Neue Welt (Richtung stadteinwärts) zu gelangen. Durch die neue Wohngebietsbebauung (mit mind. 2 Autos pro Grundstück/ Anlieger rechnend) mit Ausfahrt zum Puppendorfer Weg wird das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich für uns Anwohner noch mehr angespannt sein und ist nicht zu vertreten. Es wäre überlegenswert, an dieser Kreuzung eine Ampel zu platzieren.	<p><b>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Vorzugsvariante ist die Anbindung des Gebiets über den Hohefeld-Privatweg an die Berliner Chaussee. Dort sind entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen (Ampel) und die ÖPNV-Haltestelle vorhanden.</p> <p>Bis diese Verkehrsanbindung hergestellt werden kann, soll die Ein-/Ausfahrt über den Puppendorfer Weg genutzt werden. Hierzu wurde eine bedingte Festsetzung im BP getroffen. Verkehrsregelnde Maßnahmen für die Dauer dieser Erschließung sind nicht Gegenstand des BP, werden aber im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte in Abstimmung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde geregelt. Die Einrichtung einer vorübergehenden Ampelanlage wird geprüft.</p>
2 Verkehr	C	A 2.2	Das Flst. 827/76 befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des BP Puppendorf/Berliner Chaussee Nr. 256-4. Für das genannte Grundstück ist im BP-Entwurf ein Fuß- und Radweg festgesetzt. Gegen diese geplante Festsetzung erheben wir hiermit Einwendungen. Zum einen besteht keine städtebaulich nachvollziehbare Rechtfertigung für die Festsetzung, zweitens führt die Festsetzung zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Eigentums.	<p><b>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Nach Beteiligung der TöB zum Vorentwurf wurde der Entwurf des Bebauungsplanes auf Forderung der SWM zur Leitungssicherung und um einen kurzen Weg von den Teich-Privatwegen zur Bushaltestelle an der B 1 zu erreichen, um das Flurstück 827/76 erweitert und mit der Zweckbindung Fuß-Radweg festgesetzt. Damit sind die Eigentümer nicht einverstanden. Sie benötigen das Flurstück zum Abstellen ihrer Autos - was auch eine Besichtigung bestätigt.</p> <p>C sieht keine Probleme für SWM ihre Leitungen zu sichern und zu pflegen. Die Sicherung der Leitungen wird privatrechtlich gelöst. Hierzu laufen bereits Gespräche mit den SWM, welche dann vertraglich umgesetzt werden. Das Flurstück 827/76 soll aber in Eigentum und Besitz der Familie C bleiben. Ein Verkauf oder Tausch mit einem benachbarten Grundstück zum Abstellen ihrer Autos wird energisch zurückgewiesen.</p> <p>Von einer Übernahme des Flurstückes 827/76 durch die Stadt und Herstellung eines Fuß- / Radweges wird zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen. Somit erfolgt für dieses Flurstück auch keine Aufnahme im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB.</p> <p>Um langfristig eine kurze und sichere Verbindung zur Bushaltestelle an der B 1/Hohefeld-Privatweg (hier befindet sich eine Fußgängerampel) zu ermöglichen, wird die Festsetzung eines öffentlichen Fuß-Radweges beibehalten. Somit bewahrt sich die Stadt, bspw. über das Vorkaufsrecht, eine Verfügbarkeit über das Flurstück.</p>

## **B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### **1. Behörden / TöB, die beteiligt wurden, aber innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben haben**

<b>Nr.</b>	<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401	Da weder eine fristgerechte Stellungnahme abgegeben noch ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die Belange nicht berührt sind.
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405	
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 409	
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 502	
05	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
12	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	
14	Abwassergesellschaft Magdeburg mbH	
18	Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V.	

## 2. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme ohne Hinweise und Anregungen abgegeben haben

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme mit Schreiben vom
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402	01.07.2020
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404	02.07.2020
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407	10.06.2020
03	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	18.06.2020
06	50Hertz Transmission GmbH	09.06.2020
07	GDMcom mbH	09.06.2020
11	Avacon Netz GmbH	10.06.2020
13	SWM – Wärme,; Info-; Elektroversorgung	22.07.2020
16	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	09.06.2020
19	Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	16.06.2020
21	Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Stadtplanungsamt, untere Landesentwicklungsbehörde	18.06.2020
22	Untere Denkmalschutzbehörde	09.06.2020
23	Untere Bauaufsichtsbehörde	01.07.2020

### 3. Behörden / TöB, die eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anregungen abgegeben haben

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>1 Übergeordnete Planungen / Regional- und Landesplanung</b>	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle  17.06.2020	<b>B 1.1</b>	Bereits zum Planungsstand des VE 11/2018 des BP Nr. 256-4 „Puppendorf / Berliner Chaussee“ habe ich mit Stellungnahme v. 05.12.2018 (Az. 24.21-20221/31 -00723.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam u. eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist.  Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfs v. 01/2020 vorgelegten Planfassung halte ich die Feststellung vom 05.12.2018 weiterhin aufrecht.  Hinweis zur Datensicherung  Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gem. § 16 LEntwG LSA das ROK LSA. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung / Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>2 Art und Maß der baulichen Nutzung</b>	Untere Straßenverkehrsbehörde An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg  30.06.2020		Seitens des Tiefbauamtes / der unteren Straßenverkehrsbehörde gibt es folgenden Hinweis zum o.g. BP: Die Grünfläche hinter der Lärmschutzwand ist als private Fläche zu kennzeichnen.  Lärmschutzwand ist als privat zu kennzeichnen.	<b>Die Hinweise werden berücksichtigt.</b>

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>3</b> <b>Verkehr</b>	Kommunaler Auftraggeber des ÖPNV An der Steinkuhle 6 39128 Magdeburg  06.07.2020	<b>B 3.1</b>	Das BP-Gebiet liegt im Stadtteil Berliner Chaussee u. somit laut dem am 14.06.2018 beschlossenen Nahverkehrsplan der LH MD (SR-Beschluss-Nr.1970-056 (V1)18) in einem Gebiet niedriger Nutzungsdichte. Demnach gilt ein Gebiet als vom ÖPNV erschlossen, wenn es nicht weiter als 600 m Luftlinie von der nächsten Haltestelle des ÖPNV entfernt liegt. Unter Berücksichtigung eines Umwegfaktors von 1,2 gilt somit für Real-Wege eine max. Länge von 720 m. Die in der Begründung aufgeführten Angaben zu den im Umfeld des Plangebietes liegenden Haltestellen Hohefeld-Privatweg u. Stadion Neue Welt werden bestätigt. Der längste denkbare Zugangsweg zu einer dieser beiden Haltestellen hat eine Länge von ca. 430 m. Insofern ist das Plangebiet vollständig durch den ÖPNV erschlossen. Wir begrüßen die Nutzungsintensivierung dieses nah an vorhandenen Haltestellen gelegenen Standorts.	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>4</b> <b>Ver- und Entsorgung / Niederschlagswasser</b>	Landesamt für Geologie & Bergwesen Sachsen-Anhalt PF 156 06035 Halle / Saale 02.07.2020  Landesamt für Geologie & Bergwesen Sachsen-Anhalt PF 156 06035 Halle / Saale  02.07.2020	<b>B 4.1</b>  <b>B 4.2</b>	Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des BBergG unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen ebenfalls nicht vor.  Geologie Die in der o.g. Stellungnahme vom 06.12.2018 gegebenen Hinweise werden durch das Baugrundgutachten bestätigt. Unter bindigen Schichten (Auebildungen) wurde Auesand nachgewiesen. Die ermittelten Grundwasserstände lagen bei 1,8 m bis 2,2 m unter Flur. Der Kontakt des Grundwasserleiters zur Elbe wurde vom Gutachter festgestellt u. max. Grundwasserspiegel von 1 m unter Flur in Abhängigkeit vom Wasserstand im Fluss prognostiziert. Die hier vorliegenden Unterlagen geben Hinweise auf flurnahes Grundwasser. Auf Basis dieser Daten bleiben wir bei der Auffassung, dass der Standort nicht für Versickerung mittels Anlagen geeignet ist.	<b>Kenntnisnahme</b>  <b>Kenntnisnahme</b> Im Rahmen der Baugrunduntersuchung werden vorab auch die hydrogeologischen Standortbedingungen hinreichend geprüft. Sollte eine Versickerung mittels Anlagen (hier erfolgt die Beteiligung der unteren Wasserbehörde) nicht möglich sein, so dann mittels flächenmäßiger Versickerung. Ein entsprechender Hinweis befindet sich im Planblatt.

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<p><b>4</b> <b>Ver- und Entsorgung / Niederschlagswasser</b></p>	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg 22.07.2020</p>	<p><b>B 4.3</b></p>	<p><u>Abwasserentsorgung</u> (i.A. u.Namen der AGM mbH) Die bisherige Stellungnahme vom 16.01.2019 bleibt bestehen. Darüber hinaus ist neben der Bemessung von Versickerungsanlagen nach DWA-A138 auch der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu erbringen. Wir empfehlen zudem für die Bemessung die NDT-Reihe 2019 von SWM anstelle der Kostra-DWD-Tabellen zu verwenden. Die Vorgabe eines 6 m Mindestabstands von Versickerungsanlagen zu Gebäuden und Bauwerken ist nicht nachvollziehbar. Die Anordnung von Versickerungsanlagen wird dadurch erschwert. Gem. DWA-A 138 wird als Mindestabstand das 1,5-fache der Fundamenttiefe (bei nicht unterkellerten Gebäuden) angegeben.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 16.01.2019 wurden berücksichtigt. Die Bemessung der Versickerungsanlagen ist nicht Gegenstand des BP, sondern der nachgeordneten Erschließungsplanung.  Der Mindestabstand ist eine Empfehlung, keine Vorgabe. Es gibt diesbezüglich keine Festsetzung. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p><b>5</b> <b>Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur</b></p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 39096 Magdeburg  03.07.2020</p>	<p><b>B 5.1</b></p>	<p>Im Planbereich befinden sich teilw. TK-Linien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom (z.B. Eigentum, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen) sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei. Bei der Planung/ Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der Lage unserer Anlagen darf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Wir fordern Sie auf, uns unverzüglich zu informieren, wenn Sie während der Planungs- oder Bauphase feststellen, dass unsere vorhandenen Anlagen umgelegt werden müssen. In diesem Fall ist auch die bauausführende Firma dahingehend zu unterrichten, dass sie sich 12 Wochen vor der erforderlichen Umlegung mit uns in Verbindung setzen muss. Dieser Zeitraum ist für unsere Bauvorbereitung (Materialbeschaffung) zwingend erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise werden i.R.d. Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>5</b> <b>Ver- und Ent-</b> <b>sorgung /</b> <b>technische Inf-</b> <b>rastruktur</b>	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg 22.07.2020	<b>B 5.2</b>	<u>Gasversorgung</u> Eine Versorgung des Plangebiets ist möglich. Die Anbindung kann über die im Puppendorfer Weg befindliche Mitteldruck-Gasleitung (MD OD 110 PE (1997) erfolgen.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise werden i.R.d. Erschließungsplanung berücksichtigt.
	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg 22.07.2020	<b>B 5.3</b>	<u>Wasserversorgung</u> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Das BP-Gebiet ist nicht erschlossen. Folgender Leitungsbestand befindet sich im Bereich des BP-Gebietes: – Versorgungsleitung Trinkwasser (W) DN 100 AZ, 1977, westl. Straßennebenbereich Puppendorfer Weg; endend vor Grundstück Puppendorfer Weg 2 – W OD 160 PE, Baujahr 2008, im Bereich des Hohefeld Privatwegs Eine Netzerweiterung für das BP-Gebiet ist über eine innere Erschließung möglich. Dazu ist ein Ringschluss zwischen der WV DN 100 AZ und der WV OD 160 PE herzustellen. Der Systembetriebsdruck im Bereich des BP-Gebiets beträgt 4,8 bar, dies entspricht einer Versorgungsdruckhöhe von 94 m NHN 1992. Die Festlegung des Feuerlöschbedarfs wurde in der Begründung zum BP auf 48 m³/h über 2 h festgesetzt. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über die bereits im Versorgungsnetz vorhandenen bzw. neu i.R.d. Erschließung anzuordnenden Unterflurhydranten.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise werden i.R.d. Erschließungsplanung berücksichtigt.
	Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg 22.07.2020	<b>B 5.4</b>	<u>Allgemeine Hinweise</u> Die Versorgung mit Strom, Gas u. Wasser sowie die Entsorgung dieses Gebiets sind technisch möglich. Der dazu notwendige Aufbau der entsprechenden Anlagen und Netze steht jedoch unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Für die Wärmeversorgung wird eine Erschließung des BP-Gebiets nicht erfolgen.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise werden i.R.d. Erschließungsplanung berücksichtigt.

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<p><b>5</b> <b>Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur</b></p>	<p>Städtische Werke Magdeburg GmbH &amp; Co. KG Am Alten Theater 1 39104 Magdeburg 22.07.2020</p>	<p><b>B 5.4</b></p>	<p>Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwenden, insbes. die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in Anlehnung an die DIN 1998 v. Juli 2018 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGW Arbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar - Errichtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung).</p> <p>Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Anlagen durch Neubauten oder -anpflanzungen aller Art sind einzuhalten.</p> <p>Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ einzuhalten.</p> <p>Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist - jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen“ einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren.</p> <p>Bei der Straßenplanung sind die Voraussetzungen zur Übernahme von Kanalanlagen (Stand 12.03.2015) der SWM / AGM zu berücksichtigen. Gegen den vorliegenden Entwurf des BP bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die gegebenen Hinweise bitten wir im weiteren BP-Verfahren zu berücksichtigen. Die SWM sind über den Fachbereich TS-PK in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, <u>rechtzeitig</u> einzubeziehen.</p> <p>Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Gruppe Auskunft (TS-D) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link <a href="mailto:Auskunft@sw-magdeburg.de">Auskunft@sw-magdeburg.de</a> möglich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Hinweise werden i.R.d. Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>6 Denkmal- schutz</b>	Landesamt für Denkmalpflege & Archäologie Sachsen- Anhalt 23.06.2020	<b>B 6.1</b>	Keine grundsätzlichen Einwände. Auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde wird verwiesen.	<b>Kenntnisnahme</b> Ein entsprechender Hinweis wurde bereits im Planblatt aufgenommen.
<b>7 Gefahrenab- wehr</b>	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Otto-v.-Guericke-Str.5 39104 Magdeburg  22.06.2020	<b>B 7.1</b>	Auf die Grundwasserbeeinflussung des Gebietes bei Hochwasser wird durch den BP ebenso verwiesen wie auf die bestehende Hochwassergefährdung im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen. Beiden Sachverhalten wird durch die Festsetzung einer Erdgeschoss-Fußbodenhöhe unter Pkt. 1.1.6 und dem Untersagen einer Unterkellerung Rechnung getragen. Somit sehe ich keine Hindernisgründe für eine behördliche Genehmigung des Plans.	<b>Kenntnisnahme</b>
	Polizeidirektion Sach- sachsen-Anhalt Nord Sternstraße 12 39104 Magdeburg  09.06.2020	<b>B 7.2</b>	Die betreffende Fläche wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) LSA anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) u. Erkenntnisse überprüft. Der Bereich ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss. Insoweit sollten Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein solcher Kampfmittel überprüft werden. Sobald der Termin für die einzelnen Baumaßnahmen feststeht, sollte rechtzeitig vor ihrem Beginn ein entsprechender Antrag unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Flurkarten. Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie die Benennung der entsprechenden Eigentümer) gestellt werden.	<b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise werden i.R.d. Erschließungsplanung berücksichtigt.

Belang	Stellungnehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
<b>8 Grundstücksangelegenheiten / Vermessung / Kataster</b>	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Otto-v.-Guericke-Str.5 39104 Magdeburg  22.06.2020	<b>B 8.1</b>	Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des LSA betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.	<b>Der Hinweis ist für den vorliegenden BP nicht zutreffend.</b>
<b>8 Grundstücksangelegenheiten / Vermessung / Kataster</b>	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Otto-v.-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg  06.07.2020	<b>B 8.2</b>	Zur Planung selbst keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befindet sich ein gesetzlich geschützter Höhenfestpunkt der Festpunktfelder LSA (VermGeoG LSA, § 5). Unvermeidbare Veränderungen / Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dez. 53, rechtzeitig zu melden. <a href="mailto:nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de">nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de</a> Bei Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.	<b>Kenntnisnahme</b> Der Hinweis wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass sich im Geltungsbereich des BP keine Festpunkte des VermGeoLSA befinden. Die im Umfeld befindlichen Festpunkte sind von den anstehenden Baumaßnahmen nicht betroffen.